

1948 Juli 13.

99

**Verordnung betreffend die Lehrpläne der Volksschulen
des Fürstentums Liechtenstein**
(Auszug)

Art. 2 Durch diese Verordnung werden in Kraft gesetzt:

I. Für die Alltagsschule:

- b) Der Lehrplan für Biblische Geschichte auf Grund bischöflicher Weisung vom 26. September 1934 mit Abänderung vom 13. August 1947.....

Aktenzeichen: LGBl. 1948 Nr. 15; ausgegeben am 24. Juli 1948.

Bemerkungen: In Kraft.

1948.

100

**Gesetzesentwurf betreffend die Notzivilehe und die Ehe von Personen,
welche keiner gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören
und die Matrikenführung für solche Ehen**

I. Die Notzivilehe

Art. 1 Wenn einer, der nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zum Aufgebot der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Bewerbern von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde, gelten die Vorschriften des 2. Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

- § 1 Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen weltlichen Behörden tritt die fürstliche Regierung ein.
- § 2 Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der fürstlichen Regierung verlangen zu können, haben die Ehowerber von dieser Behörde die Weigerung des kompetenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugnis desselben oder durch die Aussage von zwei im Inland wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen. Wird